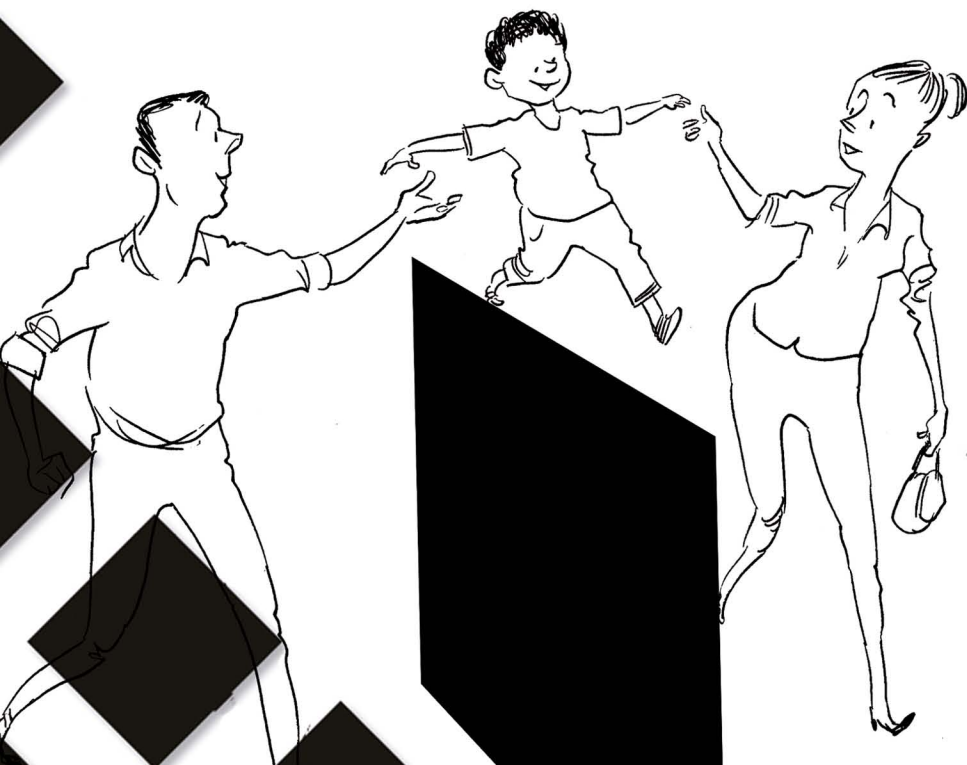


Beobachter
EDITION

VOLKER SCHMIDT

Gute Eltern trotz Trennung

Rechte und Pflichten – zum Wohl des Kindes





INFO *Als Unverheiratete werden Sie dann formell zu Eltern, wenn der Vater das gemeinsame Kind beim Zivilstandsamt anerkennt.*

Früher war es so, dass der Vater mit der Vaterschaftsanerkennung zwar die Unterhaltspflicht gegenüber dem gemeinsamen Kind übernahm, die elterliche Sorge aber bei der Mutter blieb. Die Kesb konnte auf Antrag die elterliche Sorge beiden Eltern zuweisen, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar war. Wollten die unverheirateten Eltern die gemeinsame Verantwortung für ihr Kind, mussten sie der Kesb eine genehmigungsfähige Vereinbarung vorlegen, in der die Kinderbetreuung und der Unterhalt ausführlich geregelt waren.

Auch unverheiratete Eltern haben in den Jahren bis zur Gesetzesänderung immer häufiger die gemeinsame elterliche Sorge beantragt. In der Stadt Zürich etwa hat sich der Anteil der Eltern ohne Trauschein, denen das gemeinsame Sorgerecht zugeteilt wurde, vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2010 fast vervierfacht (Botschaft des Bundesrats zur Änderung der elterliche Sorge vom 16.11.2011).

OBHUT UNTER FRÜHEREM RECHT

Der Begriff der Obhut umfasste unter der alten Rechtsprechung zwei Bestandteile, die rechtliche Obhut und die faktische Obhut: Neben dem Recht und der Pflicht zur täglichen Fürsorge, Pflege und Erziehung (= faktische Obhut) beinhaltete die Obhut auch das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes und die Art seiner Unterbringung zu bestimmen (= rechtliche Obhut).

Anders ausgedrückt: Auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge stand dem Elternteil, der die alleinige Obhut hatte, früher das Recht zu, allein über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Das ist heute anders (siehe Seite 17).

Vom alten zum neuen Recht

In seiner Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Elterliche Sorge) vom 16. November 2011 vertrat der Bundesrat die Haltung, dass ein Kind gleichsam einen Elternteil verliert, wenn man diesem das Sorgerecht abspricht. So weit dürfe es nur kommen, wenn dieser Elternteil unfähig sei, das Kind zu betreuen und zu erziehen. Ausserdem würden nicht miteinander verheiratete Eltern durch die frühere Rechtsprechung stigmatisiert. Denn sie mussten die Kesb davon überzeugen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Wohl des Kindes entsprach. Und sie hatten der Behörde eine genehmigungsfähige Vereinbarung über die Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten vorzulegen. Verheiratete Eltern traf keine solche Pflicht.

Männerorganisationen bemängelten zudem eine rechtliche und faktische Diskriminierung von Vätern:

- Waren die Eltern nicht verheiratet, erhielt die Mutter die elterliche Sorge automatisch mit der Geburt des Kindes. Die gemeinsame elterliche Sorge dagegen hing von der Zustimmung der Mutter ab. War sie nicht einverstanden, blieb der Vater von vornherein von der elterlichen Sorge ausgeschlossen. Gleichzeitig musste er genauso wie Väter mit elterlicher Sorge zum Unterhalt des Kindes beitragen.
- Auch die Scheidungspraxis ging zulasten der Väter, weil die Gerichte unter der alten Rechtsprechung – wenn nicht ein Antrag der Eltern auf gemeinsames Sorgerecht vorlag – die elterliche Sorge einem Elternteil allein zuweisen mussten. In aller Regel bevorzugten sie dabei den Elternteil, der das Kind bereits während der Ehe hauptsächlich betreut hatte. Bei der vorherrschenden klassischen Rollenaufteilung war dies die Mutter.

Gleichzeitig belegten die Zahlen des Bundesamts für Statistik eine kontinuierliche Zunahme der Fälle, bei denen das Sorgerecht beiden



BUCHTIPP

Mehr Informationen zum neuen Unterhaltsrecht, aber auch zu allen weiteren Fragen, die Sie bei einer Trennung oder Scheidung beantworten müssen, finden Sie in diesen zwei Beobachter-Ratgebern:

Trennung. Was Paare in der Krise regeln müssen und Scheidung. Faire Regelungen für Kinder – gute Lösungen für Wohnung und Finanzen.
www.beobachter.ch/buchshop

Elternteilen gemeinsam zugesprochen wurde. Ein Blick über die Grenzen zeigte zudem, dass in vielen europäischen Nachbarländern bereits seit Jahren die elterliche Sorge bei einer Scheidung bei beiden Elternteilen blieb – zum Beispiel in Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich, Belgien und England. Die neue schweizerische Gesetzgebung folgte also einem deutlichen gesellschaftlichen Trend.

Und der Unterhalt?

Kinderrechtsorganisationen forderten weitergehende Anpassungen des Zivilrechts. Sie vertraten den Standpunkt, dass die Frage des Sorgerechts in erster Linie den Blickwinkel der Eltern berücksichtige. Aus Sicht des Kindeswohls seien diejenigen Anpassungen dringender, die die finanziellen Folgen einer

Trennung und Scheidung für das Kind abfedern könnten – vor allem bei nicht verheirateten Eltern. Die neue Regelung des Unterhaltsrechts, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, kommt dieser Forderung nun ebenfalls nach. Nach der Revision der elterlichen Sorge ist dies der zweite Teil des Revisionsprojekts, mit dem die elterliche Verantwortung neu geregelt und das Kindeswohl stärker ins Zentrum gerückt wird.

Was ist neu?

Seit dem 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge in der Schweiz der Regelfall. Das bedeutet, dass Sie als Eltern das Sorgerecht für Ihr Kind grundsätzlich gemeinsam ausüben – egal, ob Sie verheiratet oder unverheiratet sind, ob Sie sich trennen oder scheiden lassen.

Folglich treffen Sie, auch wenn Sie nicht zusammenleben, alle wichtigen Entscheidungen betreffend Erziehung und Ausbildung gemeinsam und vertreten Ihr Kind in gesetzlichen und finanziellen Angelegenheiten.



INFO *Bei alltäglichen Fragen – etwa, was das Kind zum Frühstück isst, welche Kleider es anziehen soll, ob es ins Schwimmbad darf – können Sie, wenn Sie das Kind betreuen, natürlich allein entscheiden. Dasselbe gilt in dringlichen Situationen, zum Beispiel bei einem medizinischen Notfall. Sonst wären Sie im Alltag ja gar nicht handlungsfähig. Ebenfalls dürfen Sie allein entscheiden, wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand erreichbar ist – beispielsweise, wenn er verreist ist, ohne seine Kontaktdaten zu hinterlassen.*

Geschiedene Eltern

Seit der Gesetzesrevision bewirkt eine Scheidung keine Änderung in Bezug auf die elterliche Sorge mehr – diese bleibt in aller Regel automatisch bei Mutter und Vater gemeinsam.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung können Sie als Eltern dem Gericht eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen für Ihre Kinder

vorlegen: Betreuung, Wohnsitz, Unterhalt. Diese wird genehmigt, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Sind Sie sich über die Scheidungsfolgen nicht einig, regelt das Gericht diese Fragen.

Für die Regelung des Sorgerechts ist ein Gericht zuständig: im Scheidungsprozess ist es das Scheidungsgericht, wenn es darum geht, das Getrenntleben bis zur Scheidung zu regeln, das Eheschutzgericht. Soll nach einer Scheidung etwas am Sorgerecht geändert werden, ist für diese Entscheidung ebenfalls das Gericht zuständig. Anders verhält es sich, wenn Sie an den Betreuungsanteilen oder am persönlichen Verkehr etwas ändern wollen: Nach der Scheidung ist dafür die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) zuständig.

NACHTRÄGLICH DIE GEMEINSAME SORGE BEANTRAGEN

Wenn Sie schon vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschieden wurden und nun nachträglich die gemeinsame elterliche Sorge beantragen wollen, können Sie dies beim zuständigen Gericht tun. Dafür darf Ihre Scheidung aber nicht mehr als fünf Jahre vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung ausgesprochen worden sein – das heisst, Ihr Scheidungsurteil muss nach dem 1. Juli 2009 datiert sein.

Unverheiratete Eltern

Wenn Sie nicht verheiratet sind, kommt Ihnen auch mit der neuen Gesetzeslage nicht automatisch die gemeinsame elterliche Sorge zu. Vielmehr braucht es dafür eine gemeinsame Erklärung von Ihnen als Eltern. In dieser Erklärung bestätigen Sie, dass Sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für Ihr Kind zu übernehmen, und dass Sie sich über die Obhut, die Betreuung, den persönlichen Verkehr und die Unterhaltszahlungen geeinigt haben (Art. 298a Abs. 2 ZGB). Anders